

Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2011

Nr. 2011/584

Notgrabung Büsserach/Mittelstrasse (2. Etappe): Ausgabenbewilligung, Beitrag aus dem Lotteriefonds

1. Ausgangslage

In Büsserach wurde beim Bau der Mittelstrasse im Winter 2008/2009 ein frühmittelalterlicher Eisenverhüttungs- und Schmiedeplatz entdeckt. Ausserdem kamen Reste einer noch unbestimmten römischen Ansiedlung südlich davon zum Vorschein. Die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) stellt die archäologischen Fundstellen und Funde gesamthaft unter Schutz. Müssen sie dennoch bei Bauarbeiten zerstört werden, ist zu gewährleisten, dass sie vorgängig archäologisch untersucht und dokumentiert werden können. Deshalb wurden im Frühjahr 2010 Sondierungen in Auftrag gegeben, um abzuklären, wo und in welchem Umfang archäologische Notgrabungen notwendig sind.

Aufgrund der Ergebnisse der Baggersondierungen und der eingegangenen Bauprojekte wurden im Sommer 2010 zwei kleinere Parzellen mit geringen Auflagen (baugleitende Untersuchung) zur Überbauung freigegeben und eine erste grössere Fläche von 1200 m² genauer untersucht. Die eigentliche Ausgrabung beschränkte sich auf eine Fläche von ca. 400 m². Freigelegt und dokumentiert wurden fünf Grubenhäuser, zahlreiche Pfostenlöcher, worunter sich mindestens zwei Hausgrundrisse abzeichnen dürften, eine häusliche Feuerstelle in einem Pfostenbau, eine Schmiedeesse in einem Grubenhaus sowie eine Deponie mit mehreren Tonnen Eisenschlacken, die durch eine Steinsetzung teilweise in zwei Phasen unterteilt ist. Weitere Baggersondierungen sind noch im Gang. Bereits wurden auf anderen Parzellen weitere Fundzonen entdeckt.

Aufgrund der Sondierungen und der Ausgrabung von 2010 ist klar, dass es sich bei der Fundstelle Büsserach/Mittelstrasse um eine grössere Gewerbezone handelte, die sich entlang der Lüssel am Rande der mittelalterlichen Siedlung von Büsserach erstreckte. Entgegen den Vermutungen vor der Grabung ist die Nutzung des Areals zeitlich nicht auf das Frühmittelalter (6./7. Jh.) beschränkt, sondern erstreckte sich bis ins 12. Jh.. Aufgrund der guten Erhaltung der Fundstelle in einem bisher noch nicht überbauten Gebiet dürfen weitere wichtige Erkenntnisse zur frühen Eisenverhüttung und -verarbeitung im Kanton Solothurn und der Region erwartet werden. Diese war Vorläufer einer bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wichtigen Eisen verarbeitenden Industrie im Kanton Solothurn und in den angrenzenden Gebieten.

Wegen neuer für den Frühsommer 2011 geplanter Bauprojekte muss noch vor Abschluss der eingangs erwähnten Vorabklärungen eine zweite grössere Notgrabung in die Wege geleitet werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist die nächste zu untersuchende Fläche ebenfalls etwa 1200 m² gross und wahrscheinlich muss wiederum nur ein Teil davon genauer untersucht und von Hand ausgegraben werden. Das Areal kann dementsprechend etappiert werden. Um trotzdem keine Bauverzögerun-

gen zu verursachen, soll noch im Frühjahr 2011 mit einer viermonatigen Rettungsgrabung begonnen werden.

2. Erwägungen

Basierend auf § 1 und § 2 Abs. 2 Bst. g und h der Kulturdenkmalen-Verordnung (BGS 436.11) sowie § 52 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird für die Ausführung oben beschriebener Massnahme für das Jahr 2011 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 350'000.-- beantragt.

Die Massnahme konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Programms für das Jahr 2011 der mit Lotteriefondsgeldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie (RRB Nr. 2010/2374 vom 14. Dezember 2010) nicht vorgesehen werden. Der in diesem Beschluss unter Punkt „Div. Notgrabungen und Sondierungen“ enthaltene Betrag wird deshalb nicht genügen, um diese umfangreiche Notgrabung zu finanzieren.

Da die Kosten für die oben beschriebene Notgrabung vermutlich auch nicht innerhalb des gesamten Beitragsrahmens des Lotteriefonds an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie für das Jahr 2011 oder durch das ordentliche Budget des Amtes kompensiert werden können, wurde dem Lotteriefonds dafür ein separates Beitragsgesuch gestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten/Ausgaben werden wie folgt kontiert:

KST 3513/KA 301000	Aushilfen	Fr. 250'000.--
KST 3513/KA 317000	Spesen	Fr. 20'000.--
KST 3513/KA 318000	Dienstleistungen + Honorare	Fr. 50'000.--
KST 3513/KA 319000	übriger Sachaufwand	Fr. 30'000.--
Total		Fr. 350'000.--

3. Beschluss

- 3.1 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist für die Realisierung der Notgrabungen Büsserach/Mittelstrasse (2. Etappe) ein Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von Fr. 350'000.-- im Sinne eines Kostendachs zugesprochen.
- 3.2 Die für die Notgrabung in Büsserach anfallenden Kosten sind separat von der Jahresabrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 (Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Lotteriefonds) abzurechnen. Sie müssen jedoch im Sinne der Berichterstattung trotzdem in der Jahresabrechnung aufgeführt werden.

- 3.3 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Projektbeitrag von max. Fr. 350'000.-- nach Vorliegen der Grabungsabrechnung dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zulasten des Kontos 233003 "Lotteriefonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) ab/Grabung_Büsserach.doc
Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie (5) PH/ss
Kantonale Finanzkontrolle
Personalamt